

Notfalleinsatzkräfte bei radiologischen Einsätzen



Inhalte

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
2. ANLASSFÄLLE
3. AUFGABEN
4. ORGANISATION
5. EINSATZMITTEL

1. Gesetzliche Grundlagen

- Strahlenschutzgesetz 2020
- Interventionsverordnung 2020

- Sicherheitspolizeigesetz
- Strafgesetzbuch 1975
- Gefahrgutbestimmungen
- Sicherheitskontrollgesetz 2013



Strahlenschutzgesetz 2020 - Begriffsbestimmungen

- Notfalleinsatzkraft (§ 3 Z 43): Eine speziell ausgebildete Person mit einer festgelegten Rolle in einem radiologischen Notfall, die bei ihrem Einsatz in dem Notfall einer Strahlung ausgesetzt sein könnte.
- Notfallexpositionssituation (§ 3 Z 44): Expositionssituation infolge eines radiologischen Notfalls.
- Radiologischer Notfall (§ 3 Z 56): Eine nicht routinemäßige Situation oder ein nicht routinemäßiges Ereignis, bei der bzw. dem eine Strahlenquelle vorhanden ist und die bzw. das Sofortmaßnahmen erfordert, um schwerwiegende nachteilige Folgen für Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität und Eigentum von Menschen sowie für die Umwelt zu mindern, oder eine Gefahr, die solche schwerwiegenden nachteiligen Folgen nach sich ziehen könnte.

Strahlenschutzgesetz 2020 – Personaleinsatz, Kriterien

Personaleinsatz in Notfallexpositionssituationen

Notfalleinsatzkräfte

Erforderliche Aus- und Fortbildung gem. IntV.

Risikoeinschätzung und Selbstschutzmaßnahmen
Notwendige Information

Personen die keine Notfalleinsatzkräfte sind

Wesentliche Optimierung bei Schutzmaßnahmen

Einsatz freiwillig, erforderliche Kenntnisse; entspr. Anweisungen; Risikoaufklärung; Dosimeter bzw. Dosisabschätzung; Schutzkleidung

Assistenzeinsatz des Bundesheeres

Notwendige Information an das BMLV

Strahlenschutzgesetz 2020

§ 123 Abs. 1: Behördliche Notfallreaktion – Zuständige Behörde

BMK (BM f Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie):

Für Notfallexpositionssituationen infolge

- eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage,
- des Absturzes eines Satelliten mit radioaktiven Materiealien,
- radiologischen Terrors oder
- eines Unfalls bei Tätigkeiten, für die gemäß § 58 StrSchG 2020 eine Notfallvorsorge für die Bevölkerung zu treffen ist.

Landeshauptfrau/Landeshauptmann (oder durch Verordnung an BVB übertragen)

Für alle sonstigen Notfallexpositionssituationen

Strahlenschutzgesetz 2020

§ 123 Abs. 4: Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die gemäß § 123 Abs.1 zuständige Behörde (BMK/LH) hat erforderlichenfalls die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere deren Notfalleinsatzkräfte, heranzuziehen.

Diese haben an der Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen, wie Strahlenspüren, Messen, Absperren und Kontaminationskontrollen, sowie bei der Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen mitzuwirken.

Bei Gefahr im Verzuge können die Schutzmaßnahmen auch gegen den Willen von Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Im Falle eines auf die Vereitelung der Schutzmaßnahmen gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde zu unterstützen.

Strahlenschutzgesetz 2020

- § 138: Fund von radioaktiven Quellen.

(1) Wer eine radioaktive Quelle findet oder einen solchen Fund vermutet, hat dies unverzüglich einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuzeigen.

(2) Das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat die erforderlichen Sofortmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen sowie die zuständige Behörde über den Fund zu informieren.

Radioaktive Quelle (§ 3 Z 53): Eine Strahlenquelle, die radioaktive Stoffe zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität enthält.

Radioaktive Stoffe (§ 3 Z 55): Jeder Stoff, der ein oder mehrere Radionuklide enthält, deren Aktivität oder Aktivitätskonzentration im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann.

Strahlenschutzgesetz 2020 und Interventionsverordnung 2020

- § 119: Notfallübungen (Mitwirkung)
Die für die Erstellung von Notfallplänen zuständigen Behörden haben in angemessenen Zeitabständen Notfallübungen abzuhalten, zu evaluieren und zu dokumentieren.
- § 7 Interventionsverordnung
Bei Notfallübungen gemäß § 119 StrSchG 2020 sind insbesondere
 1. die Anwendung der Notfallpläne
 2. die Zusammenarbeit der bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen beteiligten Personen und Organisationen, sowie
 3. der Einsatz von organisatorischen und technischen Mitteln unter möglichst realistischen Bedingungen zu üben und auf Schwachstellen zu überprüfen.

Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und RLV

- § 19, Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht
- §§ 21 ff, Gefahrenabwehr
- Eigensicherung (§ 3 RLV)

Strafgesetzbuch

- §§ 171,172, vorsätzliche/fahrlässige Gefährdung durch ionisierende Strahlung
- § 175, Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlung oder Sprengmittel
- § 177a, Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- § 177b, Unerlaubter Umgang mit Kernmaterialien, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen

Strafgesetzbuch

- § 177c, Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen
- § 277, Verbrecherisches Komplott
- § 278, Kriminelle Vereinigung
- §§ 278a-278e, Kriminelle Organisation, Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten, Terrorismusfinanzierung, Ausbildung für terroristische Zwecke

Gefahrgutbestimmungen

- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)
- Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- EU-Richtlinie 95/50 EG (Kontrollen von Gefahrguttransporten)
- RID: International Rule for Transport of Dangerous Substances by Railway
- IATA-DGR: International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations
- ADN/ADNR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen/Rhein
- IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften See. (International Maritime Dangerous Goods-Code)

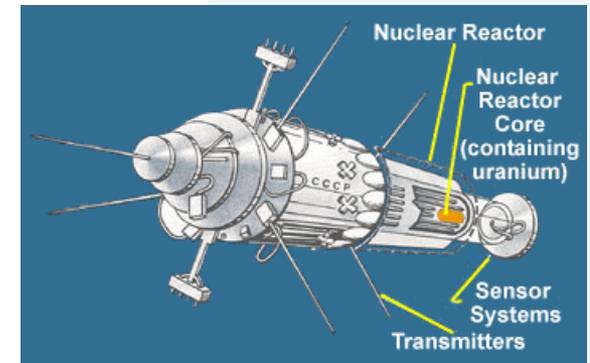
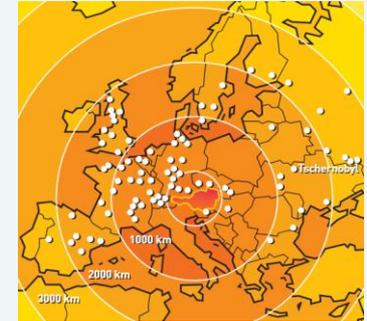
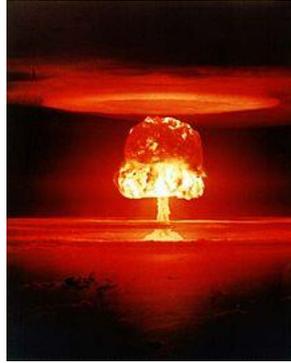
Sicherheitskontrollgesetz 2013

- § 7, Sicherung von Kernmaterial und Anlagen – Genehmigungspflicht (Bevilligung des BM.I und Vorschreibung von Schutzmaßnahmen vor Zugriffen oder Eingriffen unbefugter Dritter)

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
2. ANLASSFÄLLE
3. AUFGABEN
4. ORGANISATION
5. EINSATZMITTEL

Großräumig

- Kernwaffeneinsätze
- KKW-Unfälle (Zwischenfälle in kerntechnischen Anlagen)
- Abstürze von Satelliten mit radioaktivem Inventar
- Dirty Bombs (Radiologischer Terror)



Kleinräumig

- Unfälle oder Zwischenfälle bei Transporten von radioaktiven Stoffen
- Zwischenfälle mit gefährlichen Strahlenquellen
- Brände in Verbindung mit radioaktivem Material
- Illicit Trafficking (Nuklearkriminalität)
- Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen

Inhalte

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
2. ANLASSFÄLLE
3. **AUFGABEN**
4. ORGANISATION
5. EINSATZMITTEL

Aufgaben

- Aufspüren/Auffinden und Identifikation von radioaktiven Stoffen
- Messen/Absperrdosisleistung (10 $\mu\text{Sv/h}$)
- Markieren (Absperrbänder, Tafeln) und Absicherung des Gefahrenbereiches
- Kontaminationskontrollen, Überwachung der Einhaltung von Schutzmaßnahmen
- Gefahrgutkontrollen Klasse 7, Melden / Dokumentieren
- Einleitung von straf-/verwaltungsstrafrechtlichen Erhebungen

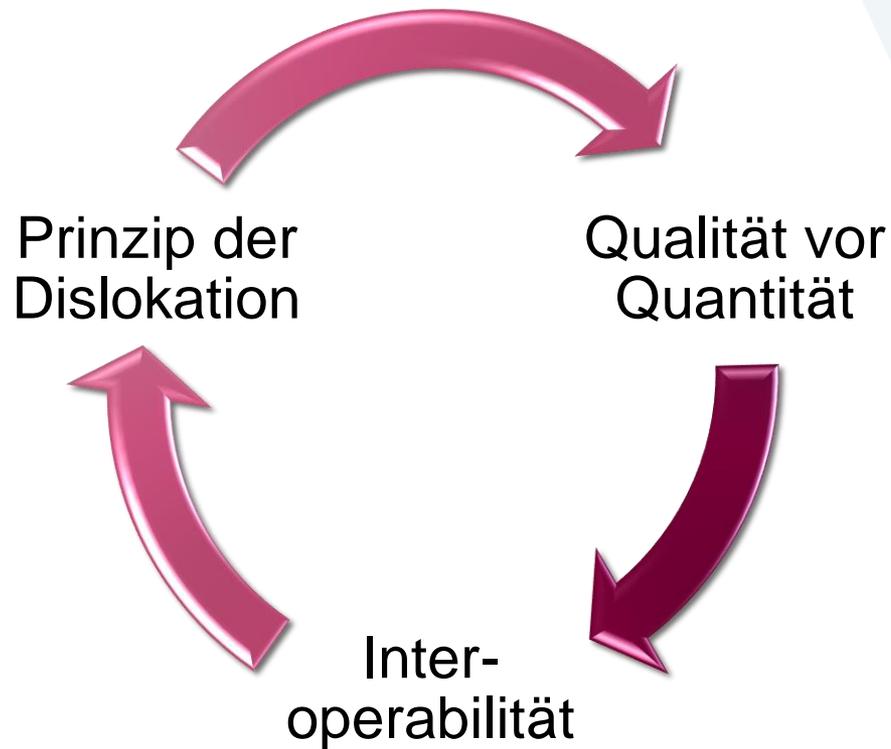
Aufgaben

- Abspüren kontaminierter Personen und Sachen
- Dekontaminationsmaßnahmen
- Probenahme
- Erteilung fachspezifischer Empfehlungen
- Wahrnehmung des Schutzes der eigenen Kräfte - EIGENSCHUTZ

Inhalte

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
2. ANLASSFÄLLE
3. AUFGABEN
4. ORGANISATION
5. EINSATZMITTEL

Organisation – Notfalleinsatzkräfte Polizei



Organisation – Notfalleinsatzkräfte Polizei

BMI:

Zentraler Strahlenschutzreferent u. Stv

Referat II/2/b (Sondereinsatzangelegenheiten) und Referat II/13/d (Zivilschutzschule)

LPD (Landespolizeidirektion):

-Strahlenschutzreferent/-in u. Stv

-Fachbereichsleiter/-in

(EA FB 01 = **E**insatz**A**bteilung, **F**ach**B**ereich 01-Einsatzangelegenheiten)

BPK/SPK (Bezirks/Stadtpolizeikommando: Einsatzreferent/-in)

Personalstärke

- Je BPK mind. 3 Strahlenspüer/Innen
- Je SPK mind. 6 Strahlenspüer/Innen
- Je LVA 2.4 mind. 2 Strahlenspüer/Innen)
- Je LPD 4-10 Luftspüer/Innen

- Gesamt: 515 Strahlenspüer/Innen

Einsatzangelegenheiten

- Aus einsatztaktischen und Gründen der Eigensicherung grundsätzlich mind. 2 Bedienstete
- Anforderung erforderlicher Strahlenspürer via LLZ (Landesleitzentrale) – ggf. weitere Zuteilung ist zu verfügen.
- Kräfteverfügbarkeit österreichweit in der Regel innerhalb einer Stunde



Ausbildung für Notfalleinsatzkräfte

- Gemäß Anlage 5 der IntV 2020 bzw. ÖNORM - zertifizierte Strahlenschutzausbildung

Basis- ausbildung

- 5 Tage (34 Stunden)
- Erfolgskontrolle

Aufbau- ausbildung I

- 4 Tage (30 Stunden)
- Erfolgskontrolle
- 5. Tag: Leistungsabzeichen Bronze



Aufbau- ausbildung II

- 4 Tage (30 Stunden)
- Erfolgskontrolle
- 5. Tag: Leistungsabzeichen Silber



Fortbildung – Notfalleinsatzkräfte Polizei

- Jährliche Fortbildung (2 Tage durch BM.I)
- Unterricht (1 Tag durch Strahlenschutzreferent)
- Fortbildungskurse – je nach Anlass



Inhalte

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
2. ANLASSFÄLLE
3. AUFGABEN
4. ORGANISATION
5. EINSATZMITTEL

Einsatzmittel - Dienststellenbestand

Jede/s BPK/SPK/LVA (unterschiedliche Ausstattung)

- 1 Messgerätekofter
- Geeichtes SSM-1 mit Kontaminationssonde (SSM 1-02)
- Großflächenkontaminationssonde „Aspect“ (SSM 1-12)
- Kontaminationsgerät TBM 3
- Digitales Warn- und Alarmdosimeter Graetz EDW 150 (LVA + EPD-N)
- 1 Teleskopstange
- 1 Markiergerät
- Neutronen-Warn- und Alarmdosimeter Thermo EPD-N (nur LVA)



Contamination Probe
BEEPER On/Off

HUSS Robert BMI 115 ZSS
model TBM-3
CONTAMINATION METER
TECHNICAL ASSOCIATES

SONICE

Einsatzmittel - persönlich

Jede/r Strahlenspürer/In

- Persönliche Schutzbekleidung/FFP₃ Masken
- Persönliches Thermolumineszenzdosimeter (TLD)
- Kaliumiodid Tabletten
- Strahlenpass
- Einsatzoverall/Einsatztasche



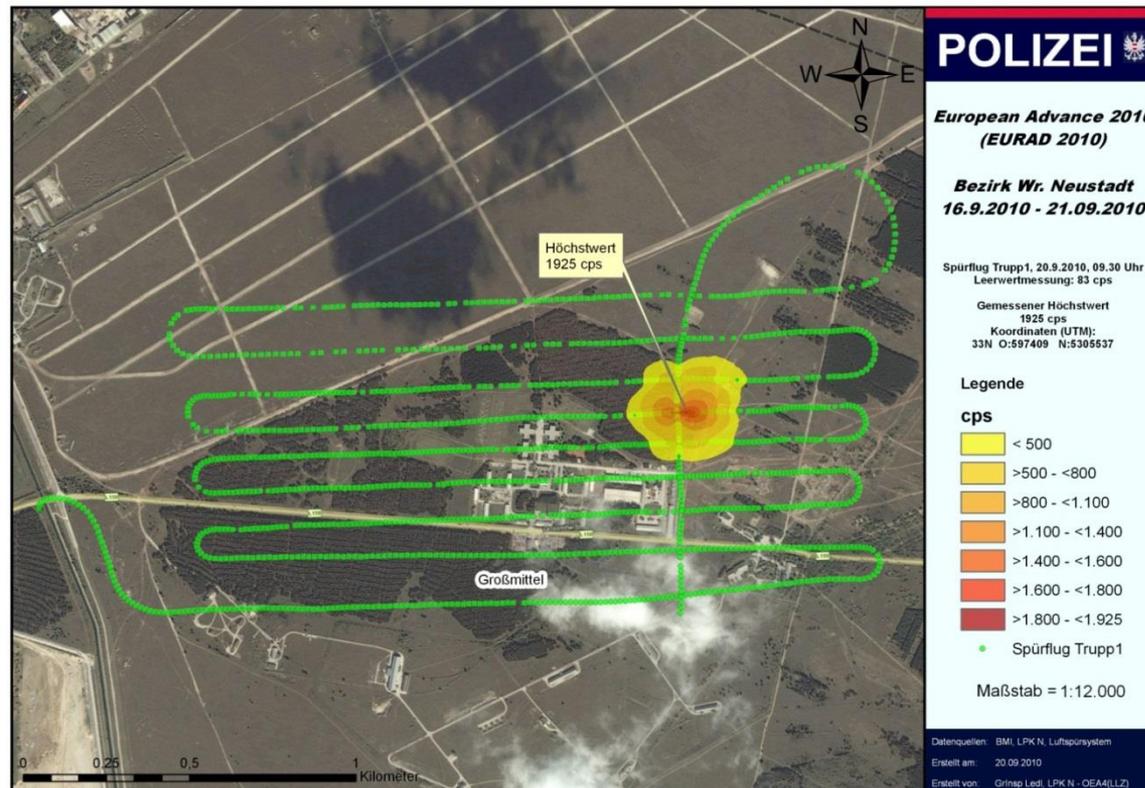
Einsatzmittel - Sonderausrüstung

- Satellitengestütztes Aeroradiometriesystem mit automatischer Positions- und Messdatenerfassung (jede LPD) zum Strahlenspüren aus der Luft mit Hubschrauber oder mit Fahrzeugen.



Einsatzmittel - Sonderausrüstung

- Auswertung von Luftspümergebnissen



Einsatzmittel - Sonderausrüstung

- Neutronen- und Nuklididentifikationsmonitor, sowie geeichte Kontaminationsmonitore (nur Zivilschutzschule und GKO-Stützpunkte)



Einsatzmittel - Sonderausrüstung

- Hochsensibler Gamma/Neutronen Portalmonitor (nur in Strahlenschutz-Einsatzfahrzeug des BMI)



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!



Günter Timal, BA MBA MPA
BM.I Referat II/13/d
Bevölkerungs- und Zivilschutzausbildung
zivilschutzschule@bmi.gv.at